

**S A T Z U N G**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN**  
vom 18. Juni 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Pfullingen betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.

**§ 3**  
**Gebührenpflicht**

(1)Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einem Kindergarten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

#### § 5

##### Maßgebliches Einkommen

(1) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft vom 01.01. bis 31.12. des zur Zeitpunkt der Festsetzung laufenden Jahres.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch erhaltene Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Bürgergeld oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.** Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

(2) Zur Feststellung des Brutto-Familieneinkommens sind geeignete Nachweise (aktuelle Einkommensnachweise oder bei unveränderter Einkommenshöhe der Steuerbescheid des Vorjahres) vorzulegen. Dazu zählen auch sämtliche Leistungsbescheide. Fehlen die Nachweise, wird das Kind bis zur Vorlage der Nachweis in die höchste Gebührenstufe eingestuft.

(3) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Familieneinkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

(4) Ändert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, so ist unverzüglich mit Nachweis eine neue Beitragsstufe zu beantragen. Die Gebühr wird ab dem auf den Antragsmonat folgenden Monat neu festgesetzt.

(5) Für jedes kindergeldberechtigtes Kind in der Familie /Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden. (sog. Kinderfreibetrag).

(6) Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Gebührenstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten eingruppieren. Die Einstufung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen. Dementsprechend sind geeignete Nachweise bis zum 31. Mai eines jeden Jahres neu vorzulegen. In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme der Gebühren beantragt werden.

## § 6 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsbausteine nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom wöchentlichen Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 5 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 3 Absatz 3 in Euro:

## a) Betreuung von Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

### Halbtages- und Regelkindergarten 30 h

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	86,00 €	103,00 €	119,00 €	135,00 €	151,00 €	162,00 €
2	65,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	117,00 €	122,00 €
3	41,00 €	51,00 €	61,00 €	70,00 €	80,00 €	85,00 €
4	15,00 €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	44,00 €

### Plus Gruppe 37,5h

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	131,00 €	158,00 €	185,00 €	212,00 €	239,00 €	255,00 €
2	98,00 €	120,00 €	141,00 €	163,00 €	185,00 €	195,00 €
3	60,00 €	77,00 €	93,00 €	109,00 €	125,00 €	136,00 €
4	17,00 €	33,00 €	50,00 €	66,00 €	82,00 €	93,00 €

### Ganztagesbetreuung 40h

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	143,00 €	175,00 €	207,00 €	240,00 €	272,00 €	294,00 €
2	98,00 €	120,00 €	141,00 €	163,00 €	185,00 €	195,00 €
3	60,00 €	77,00 €	93,00 €	109,00 €	125,00 €	136,00 €
4	17,00 €	33,00 €	50,00 €	66,00 €	82,00 €	93,00 €

### Ganztagesbetreuung 45h

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	160,00 €	192,00 €	225,00 €	257,00 €	289,00 €	311,00 €
2	127,00 €	154,00 €	181,00 €	208,00 €	235,00 €	257,00 €
3	90,00 €	111,00 €	133,00 €	154,00 €	176,00 €	192,00 €
4	46,00 €	63,00 €	79,00 €	95,00 €	111,00 €	122,00 €

### *Ganztagesbetreuung 50h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	185,00 €	239,00 €	293,00 €	347,00 €	401,00 €	433,00 €
2	141,00 €	185,00 €	228,00 €	271,00 €	314,00 €	341,00 €
3	95,00 €	127,00 €	160,00 €	192,00 €	225,00 €	246,00 €
4	46,00 €	68,00 €	90,00 €	111,00 €	133,00 €	144,00 €

### **b) Betreuung von Kindern ab 1 bis 3 Jahre**

#### *Halbtagesbetreuung U3 25h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	163,00 €	217,00 €	271,00 €	325,00 €	379,00 €	406,00 €
2	131,00 €	174,00 €	217,00 €	260,00 €	303,00 €	325,00 €
3	87,00 €	120,00 €	152,00 €	185,00 €	217,00 €	233,00 €
4	33,00 €	55,00 €	77,00 €	98,00 €	120,00 €	131,00 €

#### *Halbtagesbetreuung U3 27,5h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	172,00 €	226,00 €	280,00 €	334,00 €	388,00 €	415,00 €
2	139,00 €	182,00 €	226,00 €	269,00 €	312,00 €	334,00 €
3	96,00 €	129,00 €	161,00 €	193,00 €	226,00 €	242,00 €
4	42,00 €	64,00 €	85,00 €	107,00 €	129,00 €	139,00 €

#### *Halbtagesbetreuung U3 30h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	181,00 €	235,00 €	289,00 €	343,00 €	397,00 €	424,00 €
2	149,00 €	192,00 €	235,00 €	279,00 €	322,00 €	343,00 €
3	106,00 €	138,00 €	171,00 €	203,00 €	235,00 €	252,00 €
4	52,00 €	73,00 €	95,00 €	117,00 €	138,00 €	149,00 €

*Plus Gruppe U3 37,5h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	186,00 €	251,00 €	315,00 €	380,00 €	445,00 €	472,00 €
2	153,00 €	202,00 €	251,00 €	299,00 €	348,00 €	369,00 €
3	110,00 €	143,00 €	176,00 €	207,00 €	240,00 €	256,00 €
4	56,00 €	78,00 €	99,00 €	121,00 €	143,00 €	153,00 €

*Ganztagesbetreuung U3 40h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	189,00 €	254,00 €	319,00 €	383,00 €	448,00 €	475,00 €
2	157,00 €	205,00 €	254,00 €	302,00 €	351,00 €	373,00 €
3	113,00 €	146,00 €	178,00 €	211,00 €	243,00 €	259,00 €
4	59,00 €	81,00 €	103,00 €	124,00 €	146,00 €	157,00 €

*Ganztagesbetreuung U3 45h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	197,00 €	261,00 €	326,00 €	391,00 €	456,00 €	483,00 €
2	164,00 €	213,00 €	261,00 €	310,00 €	359,00 €	380,00 €
3	121,00 €	153,00 €	186,00 €	218,00 €	251,00 €	267,00 €
4	67,00 €	89,00 €	110,00 €	132,00 €	153,00 €	164,00 €

*Ganztagesbetreuung U3 50h*

Kinder in der Familie	Jahreseinkommen					
	bis 25.000 €	bis 35.000 €	bis 45.000 €	bis 55.000 €	bis 65.000 €	über 65.000 €
1	204,00 €	269,00 €	334,00 €	399,00 €	464,00 €	490,00 €
2	172,00 €	220,00 €	269,00 €	318,00 €	366,00 €	388,00 €
3	129,00 €	161,00 €	193,00 €	226,00 €	258,00 €	274,00 €
4	75,00 €	96,00 €	118,00 €	139,00 €	161,00 €	172,00 €

### **c) Verpflegungspauschale**

(1) Für die Mittagsverpflegung – warmes Mittagessen – wird ein Betrag in Höhe von monatlich 73 € erhoben.

Für die Vollverpflegung – warmes Mittagessen und 2 Zwischenmahlzeiten - wird ein Betrag in Höhe von monatlich 103 € erhoben.

(2) Die Plus-Gruppen- und Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Verpflegungspauschale gebucht werden.

### **d) Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine städtische Einrichtung, wird eine Geschwisterermäßigung auf die Kindergartengebühr in Höhe von 15 % gewährt.

## § 7

### Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Gebührenmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Die Gebühr ist jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), d.h. auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenpflicht für die Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule kommen (Vorschulkinder), bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jeweiligen Sommerferien in der Einrichtung endet für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch. Die Abmeldung der Vorschulkinder erfolgt automatisch zum 31. August. Eine vorzeitige Abmeldung von Vorschulkindern kann spätestens zum 31. Mai des Vorschuljahres erfolgen.

(4) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht. Eine Veränderung des Einkommens sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich mit entsprechendem Nachweis per Antrag angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

## §8

### Reduzierung der Öffnungszeit

(1) Eine von Seiten des Trägers veranlasste notwendige Reduzierung der Öffnungszeit ab zwei vollen ununterbrochenen Kalenderwochen führt zur Herabstufung der Gebühr in den entsprechend niedrigeren Betreuungsbaustein nach §6 Abs. 1a und b.

(2) Bei einer von Seiten des Trägers veranlassten notwendigen Schließung der Gruppe oder Einrichtung ab zwei vollen ununterbrochenen Kalenderwochen erfolgt eine anteilige Reduzierung des Beitrags und der Verpflegungspauschale entsprechend der Schließdauer.

## § 9

### Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührenschuld ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.



Ausgefertigt:

Pfullingen, den 24.06.2024

Stefan Wörner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.